

Was heißt noch mal Kinderschutz?

Unter Kinderschutz versteht man alle **rechtliche Regelungen, staatliche und private Maßnahmen**, die dem **Schutz von Kindern** vor Beeinträchtigungen dienen sollen.

Ziel: Rechte von Kindern schützen

→ UN-Kinderrechtskonvention:

Schutzrechte	Beteiligungsrechte	Förderrechte
- Schutz vor Gewalt - Schutz vor Diskriminierung - Schutz vor sex. Missbrauch - Schutz vor Suchtstoffen, ...	- Berücksichtigung des Kindeswillens - Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit - Recht auf Zugang zu Informationen, Medien,...	- Recht auf Entwicklung - Gesundheitsvorsorge - angemessene Lebensbedingungen - Recht auf Bildung, Schule - Beteiligung an Freizeit, ...

Wer ist für die Umsetzung des Kinderschutzes verantwortlich?

Eltern/Erziehungsberechtigten	Staatliche Gemeinschaft
Rechtliche Grundlage: Art. 6 GG <i>[...] Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. [...]</i> § 1631 Abs. 2 BGB <i>[...] Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen [...]</i>	Rechtliche Grundlage: Art. 6 GG [...] Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. [...] §1 Abs. 3 SGB VIII <i>[...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [...]</i>

Wo kann das Kindeswohl gefährdet sein?

Privater Bereich

- von den Eltern,
- von anderen Erziehungspersonen,
- von dritten Personen,

Kindeswohlgefährdung

i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII

Institution/ Einrichtung

- von Fachkräften,
- von anderen Kindern oder Jugendlichen,
- vom Kind selbst.

institutioneller Kinderschutz

i. S. d. § 47 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

Schutzkonzepte für alle Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis haben sind im SGB VIII verankert.

§ 45 SGB VIII - Abs. 2

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

[...]

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

[...]

Grundgedanke

- Einrichtungen, in denen sich sowohl Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche aufhalten, sind geprägt von Machtverhältnissen und -strukturen und
- jede pädagogische Beziehung ist per se durch ein Machtungleichgewicht geprägt (Kinder/Jugendliche – Erwachsenen, unter Kindern/Jugendlichen selbst)
- Bewusstmachung von Machtverhältnissen und Machtquellen (körperliche Stärke, Sprachfähigkeit, Rechte, Orientierungswissen, Sanktionsgewalt)
- Wer stellt die Regeln auf und wer darf sie in Frage stellen?
- Wer wird mit der eigenen Wahrnehmung und Meinung gehört?
- Wer entscheidet was?
- ...

Wenn es kein Schutzkonzept gibt...

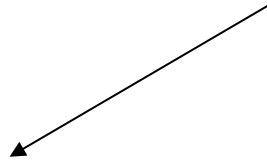
- Bußgeldverfahren sind möglich
- ein fehlendes Schutzkonzept kann bei gerichtlichen Folgeverfahren kritisch bewertet werden (fahrlässiges Handeln)
- direkte Konsequenz z.B. für erlaubnispflichtige Einrichtungen, da das Schutzkonzept Bestandteil und Voraussetzung für die Betriebserlaubnis ist

Schutzkonzepte

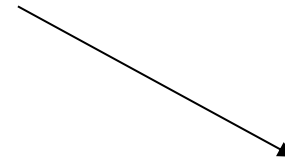
... sollen Einrichtungen zu einem sicheren Ort machen

... sollen Fachkräften und allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Handlungssicherheit geben

Einrichtungen als sicherer Ort – was heißt das?



Kinder und Jugendliche
finden Hilfe, wenn sie im
privaten Umfeld Gewalt
erleben



Kinder und Jugendliche
werden vor jeglicher Art
von Gewalt durch
Fachkräfte/Mitarbeitende
oder durch andere Kinder
und Jugendliche geschützt

Ein Schutzkonzept besteht aus drei Säulen:

1. Prävention
2. Intervention
3. Evaluation

... und startet im Idealfall mit einer Potenzial- und Risikoanalyse.

3 Säulen eines Schutzkonzeptes

Prävention

- Leitbild/Leitlinien
- Grundwissen zum Kinderschutz
- Beteiligung und Kinderrechte
- Verhaltenskodex, Mitarbeiterführung, Verhaltensampel
- Sichere Räume
- Qualitätssicherung

Intervention

- Verfahrensregeln bei Verdachtsfällen
- Dokumentation
- Vernetzung und Kooperation
- Rehabilitation

Evaluation

- Evaluation und Fortschreibung des Konzeptes
- Beschwerdeverfahren
- Aufarbeitung
- Praxistransfer

Die Ursache für Fehlverhalten in Kita ist vielfältig:

- individuelles Versagen aufgrund eigener belastender biografischer Erfahrungen und der fehlenden Auseinandersetzung damit
- aktuelle Lebenssituation (z.B. akute oder chronische Belastung (pers. oder im (familiären) Umfeld, körperliche und/oder seelische Erkrankung, Suchtabhängigkeit, Trennungen/Verluste im Familienkreis, Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte oder extremistischen Gruppierung)
- Ausbildungsdefizite und/oder mangelnde professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten
- strukturelle Mängel (z.B. schlechte räumliche Ausstattung, zu viele Kinder in zu kleinen Räumen, personelle Ausfälle)
- mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. Träger
- Ignorieren, Leugnen oder Verharmlosen von Gewalt durch FK in der Einrichtung („Kultur der Ignoranz“)
- situative Überforderung in einer Krisensituation

Was sind Grenzverletzungen?

... sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen überschreiten.

- **Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden
- **Übergriffe**, die nicht zufällig passieren
- **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**

Grenzverletzungen

- wann ein Verhalten grenzverletzend ist, wird bewertet über objektive Faktoren und das subjektive Empfinden der Kinder
- häufig zufällig und unbeabsichtigt
- können im Alltag nicht immer vermieden werden, sind aber korrigierbar (z.B. durch eigene Reflexion, Besprechen der Situation mit dem Kind und einer Entschuldigung)

Beispiele:

- einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (Bloßstellen, Befehlston, persönliche Abwertung,...)
- einmalige/seltene Missachtung der Schamgrenze
- unangemessene Sanktionen
- von anderen Kindern verübte Grenzverletzungen bagatellisieren

Übergriffe

- sind nicht immer geplant, aber entwickelt sich nur dann, wenn sich jemand über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand des betroffenen Kindes und/oder fachliche Standards hinwegsetzt

Beispiele:

- verbale Gewalt (Demütigung, persönliche Abwertung,...)
- angstmachende Verhaltensweisen
- Kindern in Überforderungssituationen Unterstützung verweigern
- häufiges Sanktionieren und Bloßstellen (z.B. nach dem Einnässen)
- Zwang zum Schlafen, Essen,...

Grenzverletzungen vs. Übergriffe

Übergriffe grenzen sich zu unbeabsichtigter Grenzverletzung ab durch:

- Missachtung einer verbale/nonverbale Abwehrreaktion des betroffenen Kindes
- Grenzverletzungen treten häufig oder massiv auf
- Kritik von Dritten (Kinder, Eltern, KollegInnen, Vorgesetzte) an dem grenzverletzenden Verhalten wird ignoriert
- unzureichende bzw. fehlende persönliche Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- betroffene Kinder oder KollegInnen, die andere Fachkräfte/Leitung oder Dritte um Hilfe bitten, werden abgewertet oder des Mobblings bezichtigt
- Übergriffe können strategische Vorbereitungen für eine strafrechtliche Tat sein

Strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

- seelischer/psychischer Gewalt
- körperlicher Gewalt
- sexueller Missbrauch / sexualisierter Gewalt

§ 47 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

- 1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich [...]*
 - 2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, [...] anzuzeigen.*
- Ziel: Träger und Einrichtungsleitung durch Fachberatung **frühzeitig** zu unterstützen
 - Verantwortlich für die Meldung ist der Träger
 - stellt ein Qualitätsmerkmal für den Träger sowie die Einrichtungen dar
 - wer Anzeige bzw. Meldung **nicht, nicht richtig, nicht vollständig** oder **nicht rechtzeitig** macht, handelt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ordnungswidrig

Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen

- **Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern.**
 - **(z.B. körperliche Angriffe auf Kinder, sexuelle Übergriffe unter Kindern)**

oder

- **Gefährdungen, Schädigungen durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern**
 - **gravierende selbstgefährdende Handlungen**
 - **Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung**
 - **sexuelle Gewalt**
 - **Körperverletzungen**

Fazit

Eine **allgemeingültige** und abschließende **Definition** von Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ist angesichts der Vielzahl an möglichen Situationen **nicht geben**. Somit ist es auch nicht möglich, einen allgemeingültigen Kriterienkatalog für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen aufzustellen.

2. Säule: Intervention



2. Säule: Intervention

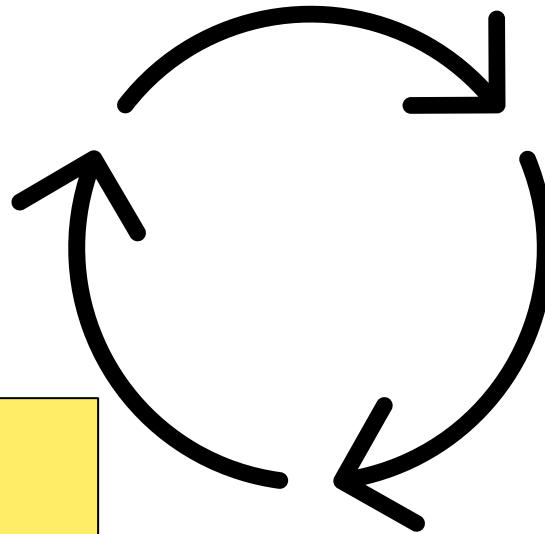
offenes, kollegiales Gespräch

- Wie habe ich die Situation wahrgenommen? Wie hast du sie wahrgenommen?
- Wie ist es dazu gekommen?
- Wie können wir solche Situationen zukünftig vermeiden?

ggf. arbeitsrechtliche
oder strafrechtliche
Maßnahmen

Information an den
Träger:

- Meldung nach § 47 SGB VIII



Information an die Leitung

- Gespräch mit dem Kind
- Gespräch mit den Eltern
- Ausarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen (ggf. mit Träger)
- Beratung im Team

Träger

- Verpflichtet , Entwicklungen und Ereignisse, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.
- Träger muss sicherstellen, dass er von Seiten der Kindertageseinrichtung umgehend informiert wird
- Definiert Beschwerden, über die er in Kenntnis gesetzt werden muss, mindestens aber Meldepflichtige → setzt alle Beteiligten dazu in Kenntnis
- Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind

Leitung

- zentrales Bindeglied zwischen Eltern, Team und Träger
- trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden Informationen rechtzeitig und geordnet weitergeben.
- Eltern die Möglichkeit zur Beschwerde haben
- muss auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben und der Umsetzungsvorschriften des Trägers in der Lage sein, Beschwerden und das Kindeswohl tangierende Situationen dahingehend zu bewerten, wann eigenverantwortlich aufgearbeitet werden kann und wann zwingend der Träger einzubinden
- im Sinne des Trägers für ein geordnetes Dokumentationswesen sorgen

(pädagogische) Fachkräfte

- formalen und inhaltlichen Vorgaben des Trägers entsprechend Informationen und Beschwerden an die Leitung oder über die Leitung an den Träger weitergeben
- Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde → explizit und implizit

2. Säule: Intervention

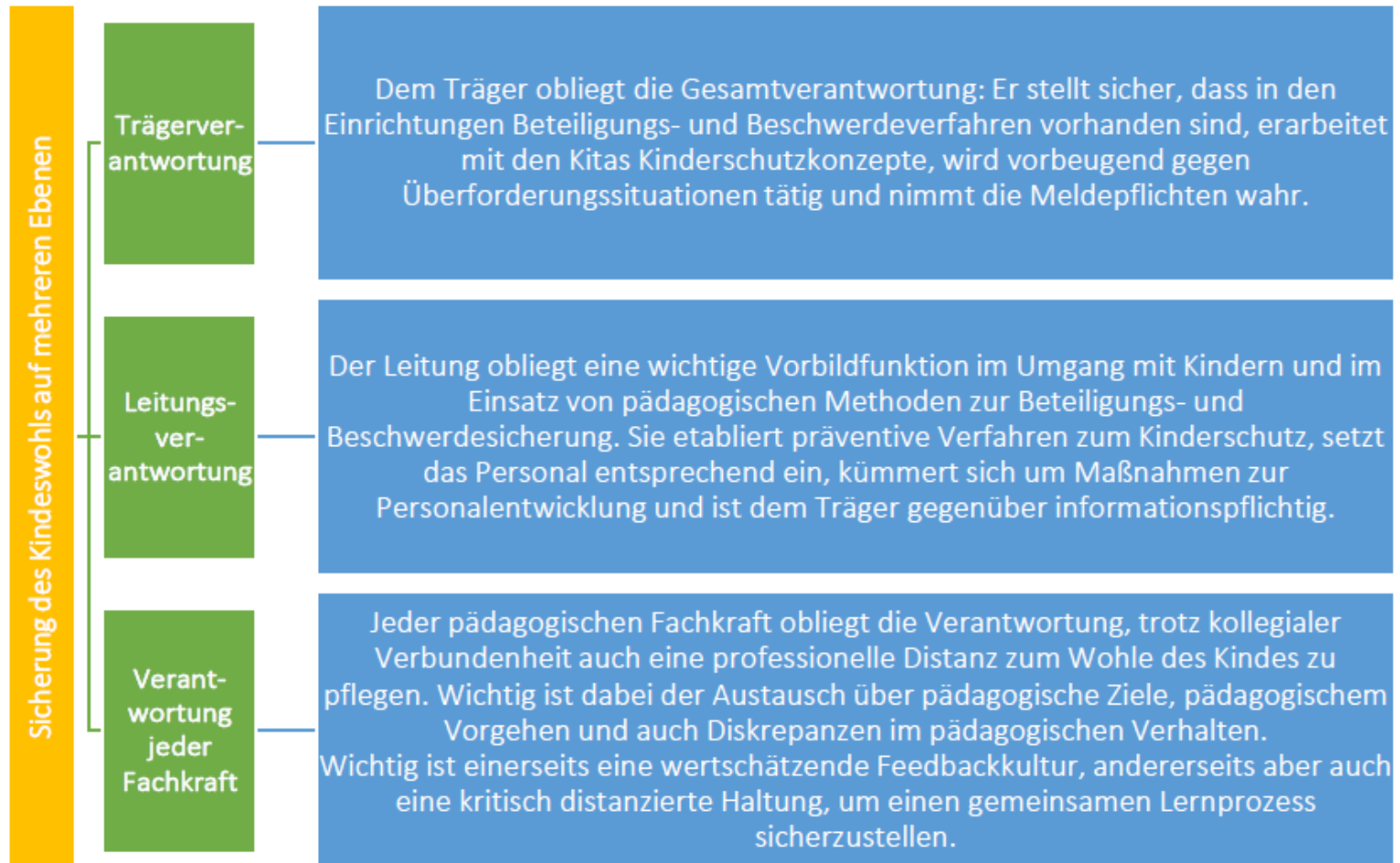


Abbildung 2: Verantwortungsebenen zur Sicherung des Kindeswohls (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016)

Aufsichtsbehörde

- Träger und Einrichtungen unterstützen, einen Kindeswohl zuträglichen Betriebsablauf sicherzustellen
- vor allem durch Beratung, auch bei akut Intervention und Umgang mit Fehlverhalten, Stichwort Konzeptions- und Qualitätsentwicklung
- Beratung ist im Regelfall zielführend, sodass weitergehende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind
 - in Einzelfällen Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls erteilen (vgl. §45 Abs. 6 SGB VIII) oder – sofern notwendig – die Betriebserlaubnis entziehen (vgl. §45 Abs. 7 SGB VIII).
- Beratung der Träger in enger Kooperation mit weiteren Teilen des örtlichen Jugendamtes und Fachberatung

Wodurch können Formen von Grenzverletzungen minimiert werden?

- Präventive Angebote für Kinder (Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerderechten)
- (Weiter-) Entwicklung der pädagogischen Fachkräfte (Auffrischung von Fachwissen, Fort- und Weiterbildung, Selbstreflexion, professioneller Austausch, Supervision)
- Förderung der Zusammenarbeit im Team (wertschätzendes Miteinander, gemeinsame Reflexion, Kultur des Hinsehens und der offenen Ansprache)
- Entwicklung der Kita als Organisation (Etablierung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes)

Verfahren bei Gefährdung Kind – Kind (vgl. Paritätischer Gesamtverband)

1. Schritt: Leitung informieren
2. Schritt: Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen
3. Schritt: Gegebenenfalls externe Expertise einholen
4. Schritt: Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen
5. Schritt: Risikoanalyse abschließen
6. Schritt: Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern/Jugendlichen
7. Schritt: Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter*innen informieren
8. Schritt: Den Fall nachbearbeiten

2. Säule: Intervention

Verfahren bei Gefährdung Kind - Kind

Checkliste sexualisierte Übergriffe

Die Checkliste gibt Hinweise zum Umgang mit sexuell grenzüberschreitenden Verhalten und sexualisierten bzw. sexuellen Übergriffen unter Kindern. Der Umgang soll im Bezug zu einem sexualpädagogischem Konzept stehen, immer eine externe Fachberatung vorsehen und strukturell im Rahmen eines verbindlichen Verfahrens zum institutionellen Kinderschutz ggf. unter Beachtung der §§ 45 und 47 SGB VIII geregelt sein.

1. Erkennen

Mir ist ein (möglicher) sexueller Übergriff unter Kindern bekannt geworden durch:

- ☐ eigenes Beobachten (Eigenwahrnehmung)
- ☐ ein beobachtendes, sich mittellendes bzw. hilfesuchendes Kind (Fremdmelder*in)
- ☐ den Bericht eines betroffenen Kindes (Selbstmelder*in)

2. Bewerten

- Grundsätzlich ist zwischen sexuellem Überschwang, sexuellem Übergriff und sexuellem Missbrauch in deutlicher Abgrenzung zu sexueller Neugier zu unterscheiden.

sexueller Überschwang liegt dann vor, wenn:

- keine bewussten Grenzverletzungen und damit auch keine sexualisierte Gewalt vorliegt,
- kein Machtgefälle besteht bzw. ausgenutzt wird,
- das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Kindes nicht vorsätzlich verletzt wird, z. B. aufgrund des Fehlens von kognitiver Reife und Empathie.
- Kinder in Rahmen von zunächst einverständlichen sexuellen Aktivitäten die Grenzen anderer verletzen und ohne Bedenken bzw. Empathie stattdessen nur nach der eigenen Wille durchgesetzt wird (Übergang von Überschwang / Neugierde zum Übergriff).

☐ Es liegt ein sexueller Überschwang vor oder wird vermutet.

sexueller Übergriff als Handlung wird bezeichnet, wenn:

- sie unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses erzwungen wird,
- Unfreiwilligkeit vorliegt,
- Versprechen oder Gewalt angewendet werden,
- das übergriffige Kind erwachsene Täter*innenstrategien (formell volljährig und schuldhaftig) verwendet,
- das übergriffige Kind in seinem Handeln in Bezug auf Gefühle wie Macht, Dominanz oder Omnipotenz einem*r erwachsenen Täter*in (formell volljährig und schuldhaftig) gleicht.

☐ Es liegt ein sexueller Übergriff vor oder wird vermutet.

sexueller Missbrauch als Straftatbestand liegt dann vor, wenn:

- ein*e Übergriffige*r Jugendliche*r aus strafrechtlicher Sicht älter als 14 Jahren ist, auch wenn entwicklungspsychologisch bzw. sozial-emotional betrachtet objektiv die entsprechende Reife noch nicht gegeben ist.
- ein Maß an Eigenverantwortlichkeit des*r Jugendlichen gegeben ist, wie es einem Kind nicht unterstellt werden kann.

☐ Es liegt ein sexueller Missbrauch vor oder wird vermutet.

3. Handeln

Umgang mit sexuellem Überschwang, Übergriffen oder Missbrauch verlangt neben einer fachlichen Haltung eine klare Verfahrensregelung. Ziel ist es:

- auf sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe immer angemessen zu reagieren,
- sie in jedem Fall unverzüglich zu beenden,
- sie grundsätzlich fallbezogen aufzuarbeiten,
- das folgende Handeln und die bestehenden Verfahren zu qualifizieren.

Sexuell grenzüberschreitendes Verhalten bzw. sexuelle Übergriffe:

- immer ernst nehmen und sie dramatisieren,
- nicht stigmatisieren und keinesfalls bagatelisieren,
- sind immer in den Kontext der Anforderungen der §§ 45 und 47 SGB VIII zu stellen.

Grundsätzlich gilt weiter:

- Verantwortung für den Schutz betroffener Kinder und die Klärung haben die Erwachsenen,
- in keinem Fall sind Kinder verantwortlich (zu machen).

1. Auflage 2022 © Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH, DREIST e.V., JUVENIUS gGmbH

Vorgehen bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder Missbrauch

1. Der Schutz des betroffenen Kindes hat Vorrang.

Dem Kind ist gerecht zu werden. Der Übergriff darf sich nicht wiederholen. Das erste Gespräch mit dem betroffenen Kind muss in einer ruhigen Atmosphäre stattfinden, ungestört von anderen Kindern. Gefühlen muss Raum gegeben werden, aber kein aufgewungener Trost mit Körperkontakt. Es gilt Vertrauen entgegenzubringen, Schuld zu nehmen und zu bestärken.

2. Auch das übergriffige Kind im Blick behalten.

Es muss durch die Erzieher*innen eine deutliche Grenzsetzung erfolgen. Es muss klar gemacht werden, dass das Verhalten unangemessen war und künftig zu unterlassen ist und das bestimmte Grenzen nicht verhandelbar sind. Im Gespräch ist mitzuteilen, was man selbst über den sexuellen Übergriff weiß. Dem Kind ist die Möglichkeit zu geben sich dazu zu äußern und ggf. zu ergänzen. Es sind im Gespräch keine Fragen nach dem WARUM und danach OB es stimmt zu stellen: Erzieher*innen sind keine Ermittler*innen und keine Richter*innen! **Keine Bestrafungen vornehmen, sondern Maßnahmen veranlassen, die auf das Verhalten ausgerichtet sind**, damit die Einsicht für das eigene Verhalten und eine entsprechende Veränderung gefördert werden.

3. Elterngespräche

Die Gespräche sind getrennt mit Eltern des betroffenen bzw. des übergriffigen Kindes zu führen. Ziel ist es, die über die Situation sowie die getroffenen Maßnahmen, die sich aus dem Vorfall ergeben, zu informieren und den Eltern Raum für Äußerungen zu geben. Ggf. sollte erwogen werden, alle Eltern der betroffenen Gruppe zu informieren, damit diese ggf. Äußerungen ihrer Kinder besser einordnen und darauf angemessen reagieren zu können.

4. Kindergruppe

Nach den Einzelgesprächen und den Gesprächen mit den Eltern soll mit der ganzen Kindergruppe gesprochen werden, damit:

- Unsicherheiten, Gerüchten und Vermutungen vorgebeugt wird,
- klar wird, dass sexuelle Übergriffe jedoch nicht sexuelles Verhalten sanktioniert werden,
- Kinder erfahren, dass sich Hilfe holen bzw. Schutz suchen lohnt und sexuelle Übergriffe Konsequenzen haben.

Hinweis: Hier bietet es sich an, mit allen Kindern, spielerisch z. B. eine Collage zu gestalten, einen Vertrag zu erarbeiten oder Gruppenregeln zu vereinbaren. Dabei geht es insbesondere um die Frage: Was brauchen alle Kinder, um sich sicher und wohl zu fühlen, was darf auf keinen Fall geschehen und was ist zu tun, wenn etwas passiert? Ein externes Präventionsangebot kann hier ergänzend und unterstützend genutzt werden.

5. Austausch im Team

Die Situation bzw. deren Aufarbeitung soll im Team kritisch besprochen werden. Insbesondere eine selbstkritische Risikobewertung soll präventiv dazu führen, dass Aspekte der Fürsorge und Aufsicht bzw. der Alltagsgestaltung oder Verfahrensabläufe bzw. das „Krisenmanagement“ optimiert werden.

6. Dokumentation

Das gesamte Verfahren soll in allen seinen Schritten (Situationsschilderungen, Einschätzungen, Besprechungen, Gespräche, Maßnahmen, Informationspflichten) lückenlos und damit nachvollziehbar dokumentiert werden.

7. Abschluss

Gespräch mit dem betroffenen Kind: Wie geht es dir? Was wünschst du dir? Wir wollen, dass es dir bei uns gut geht. Gespräch mit dem übergriffigen Kind: Loben, wenn es sich an alle Maßnahmen gehalten hat und es keine Grenzverletzungen bzw. sexuellen Übergriffe mehr gab. Fragen danach, was das Kind verstanden bzw. gelernt hat. Ggf. erfolgt auch eine abschließende Information der Eltern. Es muss immer für alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Fachkräfte, Träger, Fach- und Einrichtungsaufsicht) einen klar erkennbaren und auch dokumentierten Abschluss geben.

Schutzkonzepte ...

- ... sollten von der Leitung initiiert werden und gemeinsam mit allen Mitarbeitenden erarbeitet werden.
- ... zu erstellen braucht Zeit (langfristiger Prozess).
- ... zu erarbeiten bedarf eines selbstreflexiven, selbstgesteuerten und kollektiven Lernprozesses.
- ... sollen Kinder und Jugendliche mit einbeziehen.
- ... sind nie fertig.
- ... dürfen unterschiedlich sein.
- ... bestehen aus einzelnen Bausteinen und jede Einrichtung entscheidet für sich, welche Bausteine erarbeitet werden und in welcher Reihenfolge dies passiert.

Input II: Risiko- und Potenzialanalyse

Potenzial- und Risikoanalyse

Was haben wir schon? Was brauchen wir noch?

- soll den aktuellen Stand aufzeigen

IST-Analyse

- Sämtliche Bereiche & Angebote der Kita in den Blick genommen, mit dem Ziel sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um bestehende Risiken weitestgehend zu minimieren bzw. bestenfalls auszuschließen

Potentiale – Was machen wir schon, um Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefährdungen zu schützen?

Risiken – Wo kann es möglicherweise zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kommen?

- Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen zu analysieren, als Grundlage für einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen
- ist einrichtungsspezifisch vorzunehmen
- Priorität hat hier vor allem die Beteiligung der MA und bestenfalls der Kinder und Eltern
- entscheidender Schritt in der Schutzkonzepterstellung, da hier eine Art Bestandsanalyse angestellt wird, auf der alles weitere aufbaut
- Umfang, Art und Methodik ist von den Anforderungen der Einrichtung abhängig

Potenzial- und Risikoanalyse

Was haben wir schon? Was brauchen wir noch?

In der Regel werden folgende Kategorien betrachtet:

- **Team** (z.B. Teamklima, Konfliktmanagement im Team)
- **Räumliche Situation der Einrichtung innen und außen** (z.B. Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder, etwa unter drei Jahren oder mit Behinderung)
- **Kinder** (z.B. Grenzverletzungen unter Kindern, Umgang mit Konflikten, Diskriminierungstendenzen, Mobbing)
- **Familien** (z.B. Hinweise auf Vernachlässigung von Kindern in der Familie)
- **Externe Personen** (z.B. Praktikant:innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche etc.).

1. Was sind unsere Potentiale?

- Wie werden Kinder/Jugendlichen in Entscheidungen beteiligt?
- Wie werden Personen- und Erziehungsberechtigte in Entscheidungen beteiligt?
- Gibt es Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche?
- Gibt es z.B. Kinderschutzfachkraft, Abforderung von Führungszeugnissen, Weiterbildung zum Thema Kinderschutz, ...

2. Was sind Risiken bei uns?

- In welchen Situationen kommt es zu einem Nähe-Distanz-Verhältnis (1:1 Situationen)?
- Gibt es klare Verhaltensregeln und/oder Verfahren für die spezifischen Situationen?
- Gibt es abgelegene, schwer einsehbare Räume in der Einrichtung?
- Gibt es versteckte, schwer einsehbare Ecken im Außengelände?
- Wer kann das Gebäude betreten?
- Ist konstruktive Kritik erwünscht und möglich?
- „Voice“, „Choice“ und „Exit“ – Optionen für Kinder und Jugendliche
- In welchen Alltagssituationen und Momenten besteht eine Handlungsunsicherheit für Fachkräfte/Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten?

Potential- und Risikoanalyse

Was haben wir schon? Was brauchen wir noch?

- soll den aktuellen Stand aufzeigen

IST-Analyse

- An wen richten sich unsere Angebote? Gibt es Besonderheiten unserer Zielgruppe?
- In welcher Form arbeiten wir mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zusammen?
- Wie ist unsere Einrichtung strukturiert und aufgebaut (Hierarchien, Entscheidungsebenen)?
- Welches Personal beschäftigen wir?
- Über welche Räumlichkeiten und Ausstattungen verfügen wir?

Potentiale – Was machen wir schon, um Kinder und Jugendliche vor möglichen Gefährdungen zu schützen?

Risiken – Wo kann es möglicherweise zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kommen?

Murmelrunde

Wo sind Sie am meisten hängengeblieben und warum?

Gab es Aha-Momente in der Reflexion?

Was hat Sie besonders zum Nachdenken angeregt?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Start-Büro Hennigsdorf
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf

Christoph Kleemann
[christoph.kleemann@start-
ggmbh.de](mailto:christoph.kleemann@start-ggmbh.de)
Tel.: 03302 - 860 95 78